Geschäftsordnung
des Technologie-, Daten- und Innovationsausschusses des Aufsichtsrats der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

(27. Juli 2023)

§ 1
Zusammensetzung und Leitung

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden[1] sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt. Ehemalige Mitglieder des Vorstands dürfen im Ausschuss nicht den Vorsitz haben.

(2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der Vertreter der Anteilseigner und unabhängig ist. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt.

§ 2
Aufgaben

(1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.

(2) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben in der Innovations-, Daten- und technischen Umgebung der Bank. Daher berät und überwacht er den Vorstand fortlaufend im Hinblick darauf,

ob die Bank über eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung verfügt sowie

ob ein angemessenes Konzept, insbesondere für IT-Systeme, festgelegt ist

einschließlich deren Einsatz nach Maßgabe gängiger Standards für die Einrichtung und Steuerung der IT-Systeme und der damit verbundenen IT-Prozesse.

Dazu gehört insbesondere die Überwachung der Arbeit des Vorstands in Bezug auf

a. die IT-Strategie und ihre Nachhaltigkeit, welche die Ziele sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele darstellen;
b. die IT-Governance;
c. das Informationssicherheitsmanagement;
d. das Benutzerberechtigungsmanagement;
e. die Umsetzung wichtiger IT-Projekte und die Anwendungsentwicklung;
f. den IT-Betrieb (inkl. Datensicherung);
g. Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen;

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt die Verwendung der jeweiligen Sprachform für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

h. Daten-Governance und Daten-Strategie, einschließlich deren Umsetzung, sowie
i. sonstige etwaige signifikante Themen im Zusammenhang mit den IT-Systemen und -Leistungen oder Datenqualität der Deutsche Bank AG.

(3) Der Technologie-, Daten- und Innovationsausschuss, der Prüfungsausschuss, der Risikoausschuss und der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss koordinieren ihre Tätigkeit und stimmen sich regelmäßig - und soweit erforderlich - anlassbezogen ab, um den notwendigen Austausch von Informationen zur Erfassung und Beurteilung aller relevanten Risiken im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

§ 3
Sitzungen und Abstimmungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Aufsichtsratsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses, Teilnahme und Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden der Vorsitzende des Ausschusses treten.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 4
Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen das Mitglied des Vorstands mit funktionaler Verantwortung für das Ressort Technologie, Daten und Innovation, der Group Chief Technology Officer, der Group Head of Technology Infrastructure und der Group Chief Information Officer for Corporate Functions teil, sofern nicht der Ausschussvorsitzende im Einzelfall in Abstimmung mit dem Vorstand etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.

(3) Der Ausschuss tagt regelmäßig ohne den Vorstand.

§ 5
Informationsansprüche

Der Ausschuss ist berechtigt, über den Vorsitzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses vom Abschlussprüfer, dem Vorstand, dem Chief Operating Officer, dem Informationssicherheitsbeauftragten und, nach vorheriger Zustimmung des Vorstands, von leitenden Angestellten des Deutsche Bank Konzerns, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.

§ 6
Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Ausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Ausschuss.

§ 7
Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Mitglieder des Ausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte, Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit und über die Dauer des Ausschusses hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 8
Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 9
Selbstbeurteilung

Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Ausschuss seine Aufgaben erfüllt.

§ 10
Interessenkonflikte

Im Fall von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ausschussmitglieds gelten die Regelungen zu Interessenkonflikten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Ausschusses bestimmtes Mitglied entsprechend zu informieren.

§ 11
Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

***